

# Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Heilbronn  
Rosenbergstraße 8

74072 Heilbronn

**Vorab per Telefax: 07131/64-36990**

(ohne Anlagen)

Michael Günther  
Hans-Gerd Heidel<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit<sup>2</sup>  
Martin Hack<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)  
Dr. Michéle John  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177  
AG Hamburg PR 582

**20.05.2010**

10/0296S/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

## **Strafanzeige (§ 158 StPO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige Ihnen an, dass wir die Verbraucherschutzvereinigung foodwatch e.V.,  
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin, vertreten. Eine Vollmacht werden wir auf  
Anforderung nachreichen.

Namens und im Auftrage unseres Mandanten zeigen wir bei Ihnen

- 1. Verantwortliche der Firma Lidl, mutmaßlich der Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG oder auch Lidl Dienstleistung Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Neckarsulm,**
- 2. Verantwortliche der Firma ProLactal GmbH und**
- 3. Verantwortliche des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sowie**
- 4. Unbekannt an**

**w e g e n**

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 02

**des Verdachts der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB), der fahrlässigen (§ 229 StGB) und gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB), der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) sowie des Verdachts des Verstoßes gegen § 58 Abs. 2 LFVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2a EG-BasisVO (Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln) und aller weiterer in Betracht kommenden Straftatbestände.**

Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen dürfte, ist schon wegen einfacher oder fahrlässiger Körperverletzung ein Einschreiten von Amts wegen geboten (§ 230 Abs. 1 StGB).

**B e g r ü n d u n g :**

**1.**

Am 22.01.2010 wurden deutsche von österreichischen Behörden über einen Listeriose-Ausbruch informiert, der auf verunreinigten Quargel-Käse der österreichischen Herstellerfirma Prolactal GmbH zurückgeführt wurde. Mutmaßlich waren Hygienemängel im Herstellerbetrieb dafür ursächlich. Von den für den Zeitraum Juni bis Dezember 2009 bekannt gewordenen 12 Ausbruchsfällen, die mit diesem Unternehmen in Verbindung gebracht wurden, waren 11 gesichert, einer beschränkte sich auf einen Verdachtsfall. Über zwei Todesfälle wurde informiert, einer davon mit der bestätigten Todesursache Listerien-Meningitis.

Spätestens am 19.01.2010 wurde der Nachweis geführt, dass der Ausbruchstamm identisch mit dem *Listeria monocytogenes* Stamm sei, der aus einer Probe Quargel-Käse isoliert worden ist, die im Dezember 2009 in dem österreichischen Produktionsbetrieb Prolactal GmbH gezogen worden war. Diese Informationen wurden am 22.01.10 über das Schnellwarnsystem an die zuständigen Behörden der deutschen Länder übermittelt.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) war über den Ausbruch schon zuvor am 15.12.2009 informiert worden. Diesem Institut lagen zu dieser Zeit Informationen vor, dass es auch zwei Listeriosefälle aus Baden-Württemberg mit dem identischen PFGE-Muster wie bei den österreichischen Fällen gab. Dem RKI wurden bis zum 24.03.2010 gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Deutschland acht Listeriosefälle übermittelt, die mit dem belasteten Käse in Verbindung gebracht werden, darunter drei Todesfälle. In Österreich waren es bis zum gleichen Zeitpunkt 24 Listerioseerkrankungen, die diesem Ausbruch zugeordnet wurden, darunter fünf Todesfälle. Die Meldepflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 28 IfSG. Meldepflichtig sind entsprechende Erkrankungen auch gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3b sowie Abs. 2 Nr. 1b BSeuchenG.

**Anlage 1 - Antwort des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.04.2010 auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 17/1132)**

**2.**

Die Firma Lidl soll der einzige Importeur und Vertreiber des kontaminierten Käses der Firma Prolactal GmbH aus Österreich in Deutschland gewesen sein. Nach Informationen aus Baden-Württemberg vom 28.01.2010 sollen zehn Zentrallager der Firma Lidl in mehreren Bundesländern mit dem betroffenen Erzeugnis Harzer Käse der Marke „Reinhardshof“ beliefert worden sein (Anlage 1).

Am 23.01.2010 soll die Firma Lidl erstmals das betroffene Erzeugnis Harzer Käse der Marke „Reinhardshof, 200 g“ sowie vorsorglich auch „Reinhardshof, Bauernhandkäse mit Edelschimmel, 200 g“ aus dem Verkauf genommen und eine Verbraucherwarnung veröffentlicht haben

**Anlage 2a - Screenshot der 1. LIDL-Warnung.**

Eine zweite Verbraucherwarnung soll sodann am 16.02.2010 gefolgt sein

**Anlage 2b - Screenshot der 2. LIDL-Warnung.**

Die zuständige Behörde (Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) hat zu keinem Zeitpunkt mit eigenen Informationen und/oder über die LIDL-Warnung hinaus die Bevölkerung informiert und vor der mit dem Verzehr des Käses einhergehenden akuten Lebensgefahr gewarnt.

Insbesondere die erste Verbraucherwarnung war daher unzureichend. Dies war auch erkennbar.

Denn nach dem 23.01.2010 wurden in Deutschland noch sechs Listeriosen gemeldet, die auf den von Lidl vertriebenen Harzer Käse zurückzuführen sind. Zu jeweils zwei Erkrankungen kam es in Schleswig-Holstein und in Hessen, in Baden-Württemberg und in Mecklenburg-Vorpommern zu jeweils einer Erkrankung.

In einem dieser Fälle erkrankte eine Person in Hessen am 11.02.2010, die den belasteten Käse nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit mit Sicherheit **nach** dem 23. Januar 2010 (Tag der Veröffentlichung der ersten Verbraucherwarnung der Firma LIDL) konsumiert hatte, und verstarb wenige Tage später nach Einweisung in eine Klinik.

**A n l a g e 3 - Recherchebericht von Frank Brendel vom  
18. Mai 2010 und**

**A n l a g e 4 - Chronologie des Listerioseausbruchs, verur-  
sacht durch „Hartberger Quargel“**

**3.**

Listerien sind zur Fam. Corynebacteriaceae zu zählende Bakterien, die als Erreger der bei Menschen und Haustieren auftretenden Listeriose gelten.

„Eine Listeriose ist besonders für Schwangere, Ungeborene und Neugeborene gefährlich. Bei gesunden Kindern und Erwachsenen kommt es zu einer anginaähnlichen Erkrankung, bei Immungeschwächten zu Enzephalitis, Meningitis u.a. schweren Schäden.“ (Ternes/Täufel/Tunger/Zobel, Lexikon der Lebensmittel und der Lebensmittelchemie, 2007, S. 1099)

Die Inkubationszeit beträgt einige Tage bis mehrere Wochen (Zetkin/Schaldach, Wörterbuch Medizin, Zahnheilkunde, Grenzgebiete, S. 1260). Listerien vermehren sich auch im Kühlschrank.

**4.**

Hersteller, aber auch Händler haben eine Produktbeobachtungspflicht (Wehlau, LFGB, 2010, Rz. 97 zu § 5). Es ist mithin davon auszugehen, dass Verantwortlichen der Firma Lidl die Listeriosefälle frühzeitig bekannt wurden, jedenfalls sobald diese bereits in Österreich mit der Herstellerfirma Proactal GmbH in Verbindung gebracht wurden. Hersteller und Händler haben gegenüber ihren Kunden eine Garantenstellung (Wehlau, Rz. 175 vor § 58), und zwar aus Überwachungs- und Sicherungspflichten, aber auch aus vorangegangenen Tun (Ingerenz).

„Diese Art der Garantenstellung kann insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht durch das Inverkehrbringen von Produkten begründet werden.“ (Wehlau, Rz. 32 vor § 58)

Dies hat zur Folge, dass jedes Unterlassen bzw. auch nur eine anfängliche Untätigkeit bereits ein strafbares Verhalten sein kann. Zu solchem Fehlverhalten gehören auch unzureichende Abwendungsmaßnahmen. Denn die durch das Strafrecht geschützten höchstrangigen Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit verpflichten dazu, unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen gegen einen etwaigen Schadenseintritt zu treffen. Nicht entschuldbare Versäumnisse müssen empfindliche Sanktionen zur Folge haben. Warnungen und Rückrufaktionen müssen effektiv sein und so frühzeitig wie möglich veranlasst werden. Unterbleiben sie, besteht der begründete Verdacht, Straftaten begangen zu haben,

ins-besondere hinsichtlich der obigen Erfolgsdelikte.

## 5.

Zu den Aufgaben der Behörden gehören gem. §§ 38, 39, 40 LFGB jedoch insbesondere:

Aufgaben der Behörden gemäß VO 178/2002 EG  
(= **Verordnung (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit**)

Erwägungsgrund (22):

„(22) Die Lebensmittelsicherheit und der Schutz der Verbraucherinteressen sind in zunehmendem Maß ein Anliegen der Öffentlichkeit, der Nichtregierungsorganisationen, Fachverbände, internationalen Handelspartner und Handelsorganisationen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Vertrauen der Verbraucher und der Handelspartner durch eine offene und transparente Entwicklung des Lebensmittelrechts gewährleistet wird, sowie auch dadurch, dass die Behörden in geeigneter Weise dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit informiert wird, wenn ein hinreichender Verdacht dafür vorliegt, dass ein Lebensmittel ein Gesundheitsrisiko darstellen kann.“

Artikel 7

### Vorsorgeprinzip

(1) In bestimmten Fällen, in denen nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht, können vorläufige Risikomanagementmaßnahmen zur Sicherstellung des in der Gemeinschaft gewählten hohen Gesundheitsschutzniveaus getroffen werden, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.

Artikel 10

### Information der Öffentlichkeit

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden unbeschadet der geltenden nationalen oder Gemeinschaftsbestimmungen über den Zugang zu Dokumenten je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

Artikel 17

### Zuständigkeiten

(1) (...)

(2) Die Mitgliedstaaten setzen das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittelund

- 6 -

Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden.  
Hierzu betreiben sie ein System amtlicher Kontrollen und führen andere den Umständen angemessene Maßnahmen durch, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln und Futtermitteln, der Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und anderer Aufsichtsmaßnahmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Außerdem legen sie Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht fest. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Diese Aufgaben dürften verletzt worden sein.

## 6.

Zur Information: Recherchen von foodwatch über behördliche Informationen im vorliegenden Fall:

Am 24. Januar verschickt die zuständige Landesstelle, das Baden-Württembergische Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum, die Presseerklärung von Lidl an die Mitglieder der Landespressekonferenz. Dies geschah, um die Wichtigkeit der Presseerklärung von Lidl zu unterstreichen. Eine Verteilung an überregionale Medien unterblieb aber.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  
Michael Günther